

Datenblatt zur Besteuerung von Betriebsvermögen nach neuem Recht

Ab 1. Juli 2016 – neues Recht	Regelverschonung	Optionsverschonung (Vollverschonung)
Verschonungsabschlag	85%	100%
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Durchschnittliche Lohnsumme	250%-400% (vorher 400%) der Ausgangslohnsumme* für 5 Jahre (Lohnsummenfrist)	500%-700% (vorher 700%) der Ausgangslohnsumme* für 7 Jahre (Lohnsummenfrist)
Berechnung	Ab 5 Mitarbeitern (vorher ab 20 Mitarbeitern)	
Entnahmebegrenzung auf EUR 150.000 für den Zeitraum	5 Jahre	7 Jahre
Nur betriebsnotwendiges Betriebsvermögen wird begünstigt, Verwaltungsvermögen (fremdvermietete Immobilien, Kap-Beteiligungen ≤ 25%, Kunst, Edelmetalle) ist nicht begünstigt	Zulässiges Verwaltungsvermögen: Maximal 10% (vorher 50% bzw. 10%) des Netto-Unternehmenswertes ohne Kürzung - Zwischen 10% und 90% Verwaltungsvermögen anteilige Kürzung der Verschonung - Ab 90% keine Verschonung	Maximal 20% Verwaltungsvermögen zulässig. Darüber hinaus keine Verschonung für das Gesamtvermögen
Großvermögen > 26 Mio.	<p>Abschmelzungsmodell: Überschreitet das begünstigte Vermögen EUR 26 Mio. so wird für volle EUR 750.000, die EUR 26 Mio. überschreiten, 1%-Punkt des Verschonungsabschlags gekürzt. => Ab 90 Mio. EUR keine Verschonung mehr.</p> <p><i>Beispiel 1:</i> Begünstigtes Vermögen EUR 65 Mio. Übersteigender Betrag EUR 39 Mio. (= 65-26). EUR 39 Mio.: EUR 750.000 = 52 Verschonungsabschlagskürzung um 52%-Punkte: Regelverschonung für das Vermögen = 33% Optionsverschonung für das Vermögen = 48%</p> <p>Ausnahme: „Verschonungsbedarfsprüfung“: 50% des vorhandenen oder erworbenen Vermögens, das nicht begünstigtes Vermögen, ist zur Steuerzahlung heranzuziehen. Ist kein unbegünstigtes Vermögen vorhanden, keine Besteuerung</p>	
Typisierende Unternehmenswertermittlung	13,75 als Multiplikator (statt bisher 17,89x)	
Stundung	Rechtsanspruch auf verzinsliche Stundung bis zu 7 Jahren	
Familienunternehmen	<p>Vorababschlag von bis zu 30% Voraussetzung: Regelungen im Gesellschaftsvertrag/Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Entnahme höchstens 37,5% des um die Steuern gekürzten Gewinnanteils Verfügungsbeschränkungen des Anteils (auf Familie) Abfindung für den Fall des Ausscheidens unter gemeinem Wert (von bis zu 30%) <p>Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach Schenkung/Erbschaft vorliegen</p>	

*Die Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (am 31. Dezember 2014), also die Lohnsumme der Jahre 2009-2013.